

126.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte

über das Königliche Decret Nr. 29, den Entwurf zu einem Gesetze, die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke, sowie einen Nachtrag zu Cap. 45 XVI des Staatshaushalts-Etats für 1888 betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1888.

(Decret Nr. 29, Landt.-Acten, Decrete 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 43, S. 571 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

a) § 1, 2, 3, 4, 5 und 6, sowie Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes zu genehmigen,

und

b) im Staatshaushalts-Etat für 1888 bei Cap. 45 XVI unter Titel 2 zur Deckung der von den Betheiligten nicht aufgebrachtten Fehlbeträge bei Zusammenlegung von Grundstücken einen Betrag von gemeinjährig 30000 *M.*, übertragbar, mit der Maßgabe einzustellen und zu bewilligen, daß unter diesem Titel auch persönliche Ausgaben verschrieben werden dürfen.

Dresden, den 22. Februar 1888.

Herrmann, Referent.

Frenzel, Correferent.